

# **Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement**

Vom 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr.....	3
Art. 2	Kehrichtgebinde .....	3
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde .....	4
Art. 4	Haushalt-Sperrgut .....	4
Art. 5	Separatabfuhren.....	4
Art. 6	Separatsammlungen.....	4
Art. 7	Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle.....	5
Art. 8	Information.....	5
Art. 8	Gebührenerhebung.....	5
Anhang 1 Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle .....		6
1.	Kompostierbare Abfälle.....	6
2.	Separatsammlungen.....	6
3.	Grundgebühr ( <i>Preis pro Jahr inklusiv Mehrwertsteuer</i> ) .....	7
Anhang 2 Modalitäten		
4.	Verkaufsstellen für Abfall-Marken .....	8
5.	Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen.....	8
6.	Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben.....	8
7.	Direktanlieferung an KVA .....	8
8.	Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins .....	8
9.	Inkrafttreten / Gültigkeit.....	8

Der Gemeinderat von Rain erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 01.01.2011 folgende Vollzugsverordnung:

### **Art. 1 Kehrrichtabfuhr**

- <sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sog. Aussentour alle 4 Wochen.
- <sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
- <sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- <sup>4</sup> Die Separatabfuhren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

### **Art. 2 Kehrrichtgebinde**

- <sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
  - Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken,
  - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten,
  - gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer),
  - gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben,
  - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken.
- <sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- <sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- <sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).
- <sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3 Bereitstellung der Gebinde**

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- <sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- <sup>3</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.
- <sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 4 Haushalt-Sperrgut**

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **Art. 5 Separatabfahren**

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

### **Art. 6 Separatsammlungen**

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle / Aluminium
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider (Tex-Aid)
- Batterien
- Getränkedosen
- Kaffeekapseln
- Sperrgut
- Sagex
- Swico Ware (Elektronikschrott)
- S.EN.S Ware (Haushaltapparate)
- Inertstoffe

## **Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle**

- <sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern bereit zu stellen. Für die Grünabfuhr wird pro Containerleerung eine Gebühr erhoben.
- <sup>2</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

## **Art. 8 Information**

- <sup>1</sup> Das Ressort Infrastruktur informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- <sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
  - Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht,
  - Separatabfahren und Separatsammlungen,
  - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten,
  - weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

## **Art. 8 Gebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Grundgebühren

Die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und einmal jährlich aufgrund der angefallenen Kosten erhoben.

Die Grundgebühren decken die der Gemeinde entstehenden Kosten der Abfallbeseitigung, insbesondere für Sammelstellen, Spezialsammlungen (exkl. Grünabfuhr), Administration und Öffentlichkeitsarbeit usw.. Das Volumen des durch die Einzelnen produzierten Abfalls ist dabei unerheblich. Für ausserordentliche Spezial- oder Sondersammlungen können zusätzlich verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1. April 2021

Rain, 23. Dezember 2021

### **Im Namens des Gemeinderates**

Gemeindepräsident Oskar Berli  
Gemeindeschreiber Walter Sidler

## Anhang 1

### Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements werden folgende Gebühren festgelegt:

#### 1. Kompostierbare Abfälle

---

1.1	Grüngut		
	Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung exkl. MwSt.)		
	140 Liter ungepresst	Fr.	7.00
	240 Liter ungepresst	Fr.	10.00
	600 – 800 Liter ungepresst	Fr.	15.00
	Loses Bündel	Fr.	7.00
	Christbaum-Entsorgung		In Grundgebühr enthalten
1.2	<b>Häckseldienst</b>		
	pro Anmeldung und 5 Minuten häckseln	Fr.	12.00
	Je weitere 5 Minuten	Fr.	12.00
	Abtransport pro m3	Fr.	12.00

#### 2. Separatsammlungen

**(inklusive Mehrwertsteuer)**

---

2.1	Kühlgeräte pro Stück	Vorgezogene Recyclinggebühr
2.2	Elektronik- und Elektrogeräte	Vorgezogene Recyclinggebühr
2.3	Alteisen aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
2.4	Weissblech Alu-Dosen Kaffeekapseln	In Grundgebühr enthalten
2.5	Altpapier und Karton	In Grundgebühr enthalten
2.6	Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
2.7	PET	In Grundgebühr enthalten
2.8	Tex-Aid (Altkleidersammlung)	In Grundgebühr enthalten
2.9	Batterien	In Grundgebühr enthalten
2.10	Sagex	In Grundgebühr enthalten
2.11	Inertstoffe aus Haushaltungen	Gemäss Tarif vor Ort
2.12	Sperrgut, Altholz aus Haushaltungen pro kg	Gemäss Tarif vor Ort
2.13	Gebühren Entsorgungsstelle Oberbürglen	Die Gebühren werden durch den Betreiber, im Rahmen der vertraglichen Abmachungen, festgelegt.

### 3. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusiv Mehrwertsteuer)

---

3.1 Es sind folgende Grundgebühren zu entrichten

a) Haushalt

Die Grundgebühr pro Haushalt bemisst sich nach Anzahl

Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, pro Person Fr. 25.00

b) Betriebe

- je Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieb Fr. 70.00

- je Kleinbetrieb Fr. 30.00

- je Landwirtschaftsbetrieb Fr. 30.00

Die Rechnungsstellung erfolgt an alle in der Gemeinde Rain domizilierten Betriebe oder Betriebe die in der Gemeinde Rain Geschäftsräumlichkeiten besitzen oder gemietet haben. Es ist nicht relevant, ob Betriebe ihre Tätigkeit ausserhalb der Gemeinde Rain ausüben.

Unternehmen, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, oder Kleinbetriebe mit einem Jahresumsatz bis CHF 30'000.00 sind von der Entrichtung der Grundgebühr ausgenommen.

Als Kleinbetriebe gelten Betriebe, deren Betriebsinhaber in der Gemeinde Rain wohnhaft ist und keine Mitarbeitenden beschäftigen.

Für Landwirtschaftsbetriebe wird eine Grundgebühr erhoben. Dem Betriebsinhaber und dessen Familie wird ebenfalls die Grundgebühr für Personen in Rechnung gestellt.

Unternehmen mit reinem Briefkastendomizil in der Gemeinde Rain sind von der Entrichtung der Grundgebühr ausgenommen, sofern der Domizilhalter in der Gemeinde Rain eine Grundgebühr entrichtet.

Der Nachweis betr. Briefkastendomizil, Umsatz oder die Einstufung als Kleinbetrieb ist Sache des Betriebsinhabers.

## Anhang 2

### Modalitäten

#### 4. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

---

Detailhandelsgeschäfte, Gemeindeganzlei, GALL-Geschäftsstelle

#### 5. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

---

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

#### 6. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

---

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben  
Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben  
Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden Position nach  
Angabe des Abfuhrunternehmers

#### 7. Direktanlieferung an KVA

---

Direktanlieferungen an die KVA erfolgen auf eigene Kosten

#### 8. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

---

Die Grundgebühren werden jährlich mit separater Rechnung  
erhoben.

Aus administrativen Gründen erfolgt die Rechnungsstellung  
an jede Person gesondert.

Gebühren für Separatsammlungen nach Beschluss Gemeinderat

Bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der Gemeindeverband  
für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) den Zeitpunkt der  
Rechnungsstellung fest.

#### 9. Inkrafttreten / Gültigkeit

---

1. Januar 2022

Genehmigt durch Gemeinderat am 23. Dezember 2021